

Systematische Darstellung typischer Verfahrensvorgänge

von Ri´inLSG Elisabeth Strafeld, LSG NRW, fr den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V.

- Prfliste nach Eingang der Klage
- Prfliste nach Eingang von Gutachten
- Prfliste fr Art der verfahrensbeendenden Entscheidung
- Prfliste vor Ladung
- Prfliste vor mndlicher Verhandlung
- Empfehlungen fr eine erfolgreiche Verhandlung
- Ablauf der mndliche Verhandlung (mit und ohne Zeugen)
- Empfehlungen zum Zeugenbeweis
- Berichtigungen

Prfliste nach Eingang der Klage

1. **rtliche Zustndigkeit**
2. **sachliche Zustndigkeit**
3. **Einhaltung der Klagefrist**

Bei Verfristung: Entscheidung ber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ablehnende Entscheidung entweder durch Beschluss oder Urteil (Entscheidung durch Beschluss hat den Vorteil, dass bei Rechtskraft des Beschlusses - nach Ablauf der Beschwerdefrist oder besttigende Beschwerdeentscheidung - der Beschluss bindend und eine Zurckverweisung im Berufungsverfahren nicht mglich ist.)

Zu Wiedereinsetzungsgrnden:

siehe Aufstze zur Rspr. des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in NJW 1993, 681; 1995, 3224; 1998, 497; 2000, 322

4. **richtiger Beklagter**
5. **subjektive Prozessvoraussetzungen erfllt**

siehe Sieg, Neuere Rechtsprechung zu subjektiven Prozessvoraussetzungen in der Sozialgerichtsbarkeit, SGB 1998, 51

Achtung:

Vorlage der Original-Prozessvollmacht ist Prozessvoraussetzung nach § 73 SGG; die Einreichung einer Vollmachtsurkunde in Fotokopie, beglaubigter Fotokopie oder als Telefax reicht nicht aus (LSG NW, Beschluss vom 14.08.2002, L 7 SB 37/02)

Wenn ein Bevollmchtigter nach Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinreichung die Original-Prozessvollmacht nicht vorlegt, kann durch Prozessurteil entschieden werden. Da dieser Verfahrensmangel im Rechtsmittelverfahren nicht heilbar ist, ist zuvor der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehr zu wahren.

Muster für Anforderung der Vollmachtsurkunde:

in pp werden Sie aufgefordert innerhalb von Wochen die Vollmachtsurkunde im Original zu den Gerichtsakten einzureichen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung gemäß § 73 Abs. 2 SGG ist das Original der Vollmachtsurkunde vorzulegen. Die Einreichung einer Vollmachtsurkunde in Fotokopie, beglaubigter Fotokopie oder als Telefax reicht nicht aus (vgl. BGH, Urteil vom 23.6.1994, BGHZE 126, 268; BFH, Urteil vom 28.11.1995, BFHE 179,5). § 88 Abs.2 ZPO greift nicht ein.

Die Kammer weist daraufhin, dass der Nachweis der Bevollmächtigung gemäß § 73 Abs. 2 SGG Prozessvoraussetzung ist und bei fehlendem Nachweis die Klage als unzulässig abzuweisen ist.

(Rechtsprechung zur Prozessvollmacht zusammenfassend in BSG, Urteil vom 13.12.2000, B 6 KA 29/00 R, SozR3-1500 § 73 Nr. 9, Urteil vom 21.6.2001, B 13 RJ 5/01 R, Urteil vom 25.04.2001, B 9 V 70/00 B)

6. **anderweitige Rechtshängigkeit**

Insbesondere: Ist der angefochtene Bescheid Gegenstand eines anhängigen Verfahrens nach § 96 SGG geworden?

7. **bei Anfechtungsklage/ Anfechtungs- und Leistungsklagen**

Streitgegenstand von angefochtenen Bescheiden erfasst?

Durchführung eines Widerspruchsverfahren?

Falls nicht, Beteiligte auf Verfahrenslage hinweisen und weitere Vorgehensweise erörtern

8. **Beiladung erforderlich**

siehe Benkel, Gedanken zu den rechtsdogmatischen Grundlagen der Beiladung, NZS 1997,254

9. **medizinische oder berufliche Beweiserhebung nach Klagebegehren erforderlich**

Übersendung der Vordrucke über die "Entbindung von der Schweigepflicht" (Unterschrift des Beteiligten erforderlich; Erklärung des Bevollmächtigten reicht nicht aus!)

10. **PKH-Antrag**

Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse eingereicht?

Falls nicht, Erklärungsvordruck übersenden

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse siehe Becker, Bewilligung von PKH im sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2002, 428

Prüfliste nach Eingang der Klage

1. **örtliche Zuständigkeit**
2. **sachliche Zuständigkeit**
3. **Einhaltung der Klagefrist**

Bei Verfristung: Entscheidung über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ablehnende Entscheidung entweder durch Beschluss oder Urteil (Entscheidung durch Beschluss hat den Vorteil, dass bei Rechtskraft des Beschlusses - nach Ablauf der Beschwerdefrist oder bestätigende Beschwerdeentscheidung - der Beschluss bindend und eine Zurückverweisung im Berufungsverfahren nicht möglich ist.)

Zu Wiedereinsetzungsgründen:

siehe Aufsätze zur Rspr. des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in NJW 1993, 681; 1995, 3224; 1998, 497; 2000, 322

4. richtiger Beklagter

5. subjektive Prozessvoraussetzungen erfüllt

siehe Sieg, Neuere Rechtsprechung zu subjektiven Prozessvoraussetzungen in der Sozialgerichtsbarkeit, SGB 1998, 51

Achtung:

Vorlage der Original-Prozessvollmacht ist Prozessvoraussetzung nach § 73 SGG; die Einreichung einer Vollmachtsurkunde in Fotokopie, beglaubigter Fotokopie oder als Telefax reicht nicht aus (LSG NW, Beschluss vom 14.08.2002, L 7 SB 37/02)

Wenn ein Bevollmächtigter nach Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinreichung die Original-Prozessvollmacht nicht vorlegt, kann durch Prozessurteil entschieden werden. Da dieser Verfahrensmangel im Rechtsmittelverfahren nicht heilbar ist, ist zuvor der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu wahren.

Muster für Anforderung der Vollmachtsurkunde:

in pp werden Sie aufgefordert innerhalb von Wochen die Vollmachtsurkunde im Original zu den Gerichtsakten einzureichen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung gemäß § 73 Abs. 2 SGG ist das Original der Vollmachtsurkunde vorzulegen. Die Einreichung einer Vollmachtsurkunde in Fotokopie, beglaubigter Fotokopie oder als Telefax reicht nicht aus (vgl. BGH, Urteil vom 23.6.1994, BGHZ 126, 268; BFH, Urteil vom 28.11.1995, BFHE 179,5). § 88 Abs.2 ZPO greift nicht ein.

Die Kammer weist daraufhin, dass der Nachweis der Bevollmächtigung gemäß § 73 Abs. 2 SGG Prozessvoraussetzung ist und bei fehlendem Nachweis die Klage als unzulässig abzuweisen ist.

(Rechtsprechung zur Prozessvollmacht zusammenfassend in BSG, Urteil vom 13.12.2000, B 6 KA 29/00 R, SozR3-1500 § 73 Nr. 9, Urteil vom 21.6.2001, B 13 RJ 5/01 R, Urteil vom 25.04.2001, B 9 V 70/00 B)

6. anderweitige Rechtshängigkeit

Insbesondere: Ist der angefochtene Bescheid Gegenstand eines anhängigen Verfahrens nach § 96 SGG geworden?

7. bei Anfechtungsklage/ Anfechtungs- und Leistungsklagen

Streitgegenstand von angefochtenen Bescheiden erfasst?

Durchführung eines Widerspruchsverfahren?

Falls nicht, Beteiligte auf Verfahrenslage hinweisen und weitere Vorgehensweise erörtern

8. Beiladung erforderlich

siehe Benkel, Gedanken zu den rechtsdogmatischen Grundlagen der Beiladung, NZS 1997,254

9. **medizinische oder berufliche Beweiserhebung nach Klagebegehren erforderlich**

Übersendung der Vordrucke über die "Entbindung von der Schweigepflicht" (Unterschrift des Beteiligten erforderlich; Erklärung des Bevollmächtigten reicht nicht aus!)

10. **PKH-Antrag**

Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse eingereicht?
Falls nicht, Erklärungsvordruck übersenden

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse siehe Becker, Bewilligung von PKH im sozialgerichtlichen Verfahren, SGB 2002, 428

Prüfliste nach Eingang von Gutachten

1. **Verwertbarkeit des Gutachtens**

Gutachten vom bestellten Sachverständigen unterschrieben?

Übernahme der vollen fachlichen sowie zivil- und strafrechtlichen Verantwortung durch den bestellten Sachverständigen aufgrund eigener Prüfung und Urteilsbildung?
(vgl. zur Mitwirkung von Hilfskräften: BSG, Urteil vom 27.4.1989, 9 RV 29/88, Beschluss vom 10.2.1993, 9/9a BV 107/92; Urteil vom 15.2.1989, RV 23/88)

Siehe ansonsten zum Sachverständigenbeweis: Roller, Medizinisches Sachverständigen Gutachten aus sozialrichterlicher Sicht, SGB 9/98; Krasney, Bestellung, Gutachtenerstellung und Auswertung des Gutachtens, SGB 1987, 381

2. **Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen entschieden**

3. **weitere Ermittlung von Amtswegen erforderlich**

4. **Falls Ziffer 3 verneint:**

Übersendung des Gutachtens an Beteiligte mit Zusatz:

- Aufforderung zur Stellungnahme
- Stellungnahme, ob die Klage zurückgenommen wird, und

Fristsetzung für die Erhebung von Einwendungen, für Anträge auf Erläuterungen und für Ergänzungsfragen nach § 202 SGG i.V.m. § 411 Abs.4 ZPO
(siehe BSG, Beschluss vom 3.3.1999, B 9 VJ 1/98 R; Urteil vom 12.4.2000, B 9 VS 2/99 R)

sowie Hinweis auf § 109 SGG mit Fristsetzung an Kläger

- Stellungnahme, ob ein Vergleichsangebot unterbreitet wird
 - s. Anlage Verfügung nach Eingang eines Gutachtens

Prüfliste für Art der verfahrensbeendenden Entscheidung

1. Urteil mit mündlicher Verhandlung

- keine weitere Beweiserhebung von Amtswegen erforderlich
- kein relevanter Beweisantrag der Beteiligten noch offen

2. Urteil ohne mündliche Verhandlung

- keine weitere Beweiserhebung von Amtswegen erforderlich
- keine relevanter Beweisantrag der Beteiligten noch offen
- Einverständniserklärung der Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung liegt vor
- kein Verbrauch der Einverständniserklärung durch eine gerichtliche Entscheidung (z.B. weitere Beweiserhebung), welche die Entscheidung wesentlich sachlich vorbereitet (BSG, Urteil vom 15.12.1994, 4 RA 34/94)

3. Gerichtsbescheid

- keine weitere Beweiserhebung von Amtswegen erforderlich
- keine relevanter Beweisantrag der Beteiligten noch offen
- ein tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fall
- eine ordnungsgemäße Anhörung nach § 105 Abs. 1 S. 2 SGG

(zu inhaltlichen Anforderungen der Anhörung siehe: LSG NW, Urteil vom 29.11.1999, L 4 RJ 158/99; Urteil vom 26.10.1998, L 4 RJ 167/98; Urteil vom 21.11.2001, L 10 P 41/99)

- Nachweis des Zugangs der Anhörung bei den Beteiligten

4. inhaltliche Anforderungen an verfahrensbeendende Entscheidungen

- Mindestanforderungen an Entscheidungsgründe: BSG, Urteil vom 19.6.1997, 13 RJ 1/97; Urteil vom 27.8.1998, B 9 V 1/98 R; LSG NW, Urteile vom 23.1.2002, L 10 SB 150/01 und L 10 SB 142/01; Urteil vom 5.9.2001, L 10 SB 70/01

Prüfliste vor Ladung

1. Abschluss der Beweisaufnahme

- Frist für Antrag nach § 109 SGG abgelaufen?
- Frist für Ausübung des Fragerechts der Beteiligten an Sachverständigen abgelaufen?

2. PKH-Antrag entschieden oder noch offen

3. alle Bescheide nach § 96 SGG erfasst

4. Ladung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher erforderlich

- Beweisanträge von Beteiligten noch offen?
- Anhörung eines Sachverständigen erforderlich?
(siehe dazu Plagemann, Sachverständigenanhörung im Sozialgerichtsverfahren NJW 1992,400)
- Anhörung von Zeugen erforderlich?

5. Form der Zustellung an Beteiligte, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen

zum neuen Zustellungsrecht: Kummer, Das neue Zustellungsrecht, 2002, 413 ff, 481 ff)

Prüfliste vor mündlicher Verhandlung

1. **Ladung ehrenamtlicher Richter, Beteiligter, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständiger ordnungsgemäß ausgeführt**
2. **Vertagungsantrag beschieden**
 - Mitteilung einer Verhinderung als Vertagungsantrag zu werten: siehe BSG, Urteil vom 4.12.2000, B 9 VG 11/99 B
 - erheblichen Grund i.S.v. §227 ZPO vorgetragen und glaubhaft gemacht?
 - Verhinderung des Prozessbevollmächtigten: Vertretung durch anderen Rechtsanwalt zumutbar?
siehe BSG, Urteil vom 11.6.1997, B 5 RJ 22/98 R; Urteil vom 21.8.2002, B 9 VJ 1/02 R
 - Verhinderung des Klägers: siehe BSG, Urteil vom 11.6.1997, B 5 RJ 22/98 R; Urteil vom 16.12.1993, 13 RJ 37/93 ; Urteil vom 28.4.1999, B 6 KA 40/98 R
4. **Befangenheitsantrag entschieden**
5. **nach Ladung Eingang von noch offenem Beweisantrag**

Empfehlungen für eine erfolgreiche Verhandlung

- Schaffen Sie günstige Gesprächsvoraussetzungen dadurch, dass Sie die Verhandlung sorgsam vorbereiten.
- Richten Sie Augenmerk auch auf das, was für den unmittelbaren Betroffenen wichtig ist. Betrachten Sie die Angelegenheit vom Standpunkt des anderen.
- Überlegen Sie schon jetzt, wie Sie es verhindern können, dass er sich als Verlierer fühlt.
- Die ersten fünf Minuten im Termin entscheiden oft über den Ablauf der des Verfahrens/Vernehmung. Sie sind für die Gesprächsatmosphäre verantwortlich (Beziehungsebene). Wenden Sie sich von Anfang an den Beteiligten zu.
- Denken Sie daran, dass Ihre Aufgaben als Verhandlungsleiter, Vernehmender und Problemlöser ein unterschiedliches Verhalten zur Folge haben.
Setzen Sie sich für ein faires Verfahren ein.
- Betrachten Sie als eine Ihrer Hauptaufgaben, den Beteiligten den Stand des Verfahrens zu erklären und den weiteren Ablauf durchsichtig zu machen ("Regieanweisung").
"Übersetzen" Sie, was passiert ist oder geschehen wird.
- Reden Sie kurz und für alle Beteiligten verständlich, mitunter auch nutzorientiert.
Vermindern Sie ein bestehendes kommunikatives Gefälle.
Denken Sie daran, dass Sie mit Argumenten allein Menschen nur schwer überzeugen können.
- Denken Sie an das Sprechbedürfnis des unmittelbar Betroffenen. Geben Sie ihm die Möglichkeit, Ihnen mehr an Tatsachen, Wertungen und Hintergründe zu geben.
- Hören Sie ihm zu, zeigen Sie Interesse und - soweit es geht - Verständnis für seine Situation (Feedback). Sagen Sie auch etwas Positives, wenn sich ein Anlass bietet.
- Nehmen Sie seine Einwände, Bedenken und Ängste ernst.
- Vertreten Sie Ihren Standpunkt, aber streiten Sie nicht.
Verhindern Sie, dass sich Beteiligte streiten.
Kommunizieren Sie mit den Beteiligten so, dass sie nicht abblocken.
- Verhandeln Sie in einer Art, die Ihnen liegt und hinter der Sie stehen.
Beobachten Sie aber Ihren Verhandlungsstil, um Fehler zu erkennen und abzustellen.

Ablauf der mündliche Verhandlung

- Öffentlichkeit herstellen (Sitzungsrolle aushängen)
- Eröffnung der Sitzung
- Aufruf der Sache
- Feststellung der Anwesenden
- Sachvortrag
- Erörterung mit den Beteiligten
- Beweisaufnahme
- Erörterung mit den Beteiligten
- Erklärung der Beteiligten
insbesondere: Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Anträge
- Schließung der mündlichen Verhandlung
- Beratung
- Verkündung der Entscheidung

Beispiele für ein Sitzungsprotokoll mit und ohne Zeugen (s. Anlage)

I. Belehrung und Vereidigung des/der Zeugen/in

1. Belehrung Zeuge:

Ich muss Sie belehren.

Sie sollen als Zeuge aussagen. Als Zeugen müssen Sie die Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen.

Wenn Sie vorsätzlich eine falsche Aussage machen, können Sie bestraft werden.

Sie müssen mit ihrer Beeidigung rechnen. Wenn Sie unter Eid vorsätzlich falsch aussagen, können Sie mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden. Auch wenn Sie unter Eid fahrlässig falsch aussagen machen Sie sich strafbar.

Die Wahrheitspflicht erstreckt sich auch auf die Angaben zur Person.

(Die Belehrung kann - soweit sie sich grundsätzlich an dem o.a. Inhalt orientiert - auch individueller bzw. persönlicher gestaltet werden; nicht zu vergessen ist aber die erhebliche Bedeutung einer wahrgemäßen Zeugenaussage, dies muss d. Zeug. bewusst werden).

2. Vereidigung des Zeugen (§§ 392, 481 ZPO)

Sie schwören (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden) nach bestem Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

"Ich schwöre es, (so wahr mir Gott helfe)."

3. Vereidigung des Dolmetschers (§ 189 GVG)

Sie schwören (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden), dass Sie treu und gewissenhaft übertragen werden.

"Ich schwöre es, (so wahr mir Gott helfe)."

4. Vereidigung des Sachverständigen (§ 410 ZPO)

Sie schwören (bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden), dass Sie das von Ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestimmten Wissen und gewissen erstellen werden (oder

haben).
"Ich schwöre es (so wahr mir Gott helfe)."

II. Der Zeugenbeweis im sozialgerichtlichen Verfahren

Die Vernehmung von Zeugen greift erheblich in die Sphäre Dritter ein, die an Verfahren nicht beteiligt und an seinem Ausgang auch regelmäßig nicht interessiert sind. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aller hoheitlichen Eingriffen, dass Zeugen nur unter Schonung ihrer Interessen herangezogen werden sollen, soweit dies ohne Einbuße an Effektivität des Gerichtsverfahrens möglich ist.

Der Zeugenbeweis sollte nur erhoben werden, wenn er notwendig ist. Notwendig ist er nur dann, wenn
a) entscheidungserhebliche Tatsachen festgestellt werden müssen und
b) keine einfacheren, zuverlässigeren Beweismittel zur Verfügung stehen.

Die Fragen, welche Tatsachen zur Herbeiführung der Entscheidungsreife aufgeklärt werden müssen und welche Tatbestandsmerkmale offen bleiben können, sind bei alternativen und kumulativen Tatbestandsmerkmalen nicht leicht zu beantworten und setzen einige Lebenserfahrung sowie ein Gefühl dafür voraus, wie die Beweisaufnahme wahrscheinlich ausgehen wird. Als allgemeine Regel kann nur gelten, dass durch Zeitablauf veränderliche Tatsachen nachrangig aufgeklärt werden sollte.

Der Zeugenbeweis ist das unzuverlässigste, für die Zeugen lästigste und in der Verhandlung zeitaufwendigste Beweismittel. Der Zeugenbeweis sollte deshalb nur subsidär und in der Regel erst dann erhoben werden, wenn alle anderen Beweismittel erschöpft sind. Das auf anderen Beweismitteln, insbesondere Urkunden, beruhende Ermittlungsergebnis ist in der Regel ein wertvolles Hilfsmittel bei der Vernehmung von Zeugen. Die Beteiligten haben nach § 103 SGG kein Auswahlrecht unter den Beweismitteln, auch nicht durch einen förmlichen Beweisantrag.

Der Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises sollte nach Möglichkeit durch eine zeitnahe Vernehmung entgegengewirkt werden.

Für den Zeugen besonders lästig ist die Pflicht, zu einem von ihm in der Regel nicht beeinflussbaren Zeitpunkt bei Gericht erscheinen zu müssen; ihm werden unter Umständen auch Vermögensopfer zugemutet, weil das ZSEG nur eine Entschädigung, nicht aber in jedem Falle vollen Ersatz des Ausfalls vorsieht. Deshalb sollte jeweils geprüft werden, ob die mündliche Zeugenaussage zunächst durch eine schriftliche Aussage ersetzt werden kann (§ 118 Abs.1 SGG i.V.m. § 77 Abs.2 ZPO).

Die schriftliche Aussage bietet sich an, bei

- einfachen Beweisfragen, die eine präzise Fragestellung ermöglichen, z.B. die aktuelle tarifliche Eingruppierung von Arbeitnehmern, Anfang und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses
- besondere Sachnähe eines Zeugen, z.B. Personalsachbearbeiter zu Fragen des Beschäftigungsverhältnisses, Ärzte zu den von ihnen gestellten Diagnosen,
- Zeugen, von denen eine gewisse Gewandtheit im Schriftverkehr erwartet werden kann.

Zeugen können im Kammertermin oder in einem besonderen Beweistermin vernommen werden. Kommt es auf den persönlichen Eindruck des Zeugen an, sollte er im Kammertermin gehört werden. Im übrigen ist der Beweistermin vorzuziehen:

Der Kammertermin wird von der zeitaufwendigen Beweisaufnahme entlastet. Streitsachen, in denen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen streitentscheidend ist, sind seltene Ausnahmen; ob das überhaupt der Fall ist, lässt sich zu meist erst nach durchgeführter Beweisaufnahme beurteilen.

Ein Zeuge, der lügt, lässt erfahrungsgemäß in der gleichen Sitzung von seiner Falschaussage nicht mehr ab; er wird notfalls auch einen Meineid leisten. Es ist deshalb sinnvoll, ihn mit seiner Falschaussage im Beweistermin "schmoren" zu lassen und im Kammertermin erneut zu vernehmen und ggf. zu vereidigen. Hilfreich ist der Hinweis, dass Beweistermin und Verhandlungstermin eine Einheit sind, so dass die Falschaussage noch folgenlos korrigiert werden kann. Dies sollte im Beweistermin durch einen Protokollvermerk etwa "Vernehmung des Zeugen wird unterbrochen; sie soll im Kammertermin fortgesetzt werden", vorbereitet werden.

Die Zeugenvernehmung soll so geplant werden, dass

- kein Zeuge unnötig warten muss.
- der Sitzungsort zur Terminstunde nach vernünftiger Abfahrtszeit erreichbar ist.
- auf die beruflichen Belange des Zeugen (dazu gehören auch ihre Arbeitgeber) Rücksicht genommen wird.

Benötigt eine Zeuge eine Aussagegenehmigung, ist sie vom Gericht, nicht etwa von dem Zeugen einzuholen (§ 118 Abs.1 SGG i.V.m. § 376 Abs. 3 ZPO).

Das in der Ladung angegebene Beweisthema soll so gefasst werden, dass sich die Rechtserheblichkeit nicht aus der Fragestellung ergibt.

Können Fragen erfahrungsgemäß nur anhand von Unterlagen ordnungsgemäß beantwortet werden, sollte dem Zeugen aufgegeben werden, die Unterlagen zum Termin mitzubringen (§ 118 Abs.1 SGG i.V.m. § 378 ZPO).

Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, brauchen nicht zu erscheinen, wenn sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Gebrauch machen. Es kann zweckmäßig sein, vor der Ladung bei den Zeugen zu klären, ob sie aussagen wollen. Dies erleichtert die Terminplanung insbesondere in Rechtshilfesachen.

Ist das Aussageverweigerungsrecht eines sich weigernden Zeugen umstritten, ist darüber in einem Zwischenverfahren durch einen beschwerdefähigen Beschluss zu entscheiden (§ 118 Abs.1 S.2 SGG).

Werden Zeugen zu Tatsachen vernommen, die auch ein Beteiligter kennen muss, sollte das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet werden. Vielfach lassen sich Missverständnisse, Ungereimtheiten und auch bewusste Ungenauigkeiten in der Gegenüberstellung klären.

Ist der Zeuge unentschuldigt nicht erschienen und muss er deshalb mit einem Ordnungsgeld belegt werden, empfiehlt es sich, den Ordnungsgeldbeschluss zusammen mit der erneuten Ladung zuzustellen. Der Zeuge wird schon deshalb kommen, um sich über das Ordnungsgeld zu beschweren.

Wird der Ordnungsgeldbeschluss von der Kammer gefasst, muss die Kammer auch darüber entscheiden, ob einer Beschwerde des Zeugen abzuwehren ist. Die Kammersitzung wird von dieser Entscheidung entlastet, wenn der Ordnungsgeldbeschluss nach der Sitzung von der/dem Vorsitzenden allein erlassen wird.

Werden Zeugen vor der Kammer gehört, hat der Sachvortrag in Abwesenheit der Zeugen zu erfolgen.

Bei der Vernehmung von Zeugen sollte beachtet werden:

- Nutzen Sie die Zeugenbelehrung, um mit dem Zeugen in einen guten Kontakt zu kommen. Lassen Sie die Zeugen in der "richtigen" Reihenfolge aussagen.
- Sprechen Sie den Zeugen mit Namen an und geben Sie ihm Gelegenheit, seine Nervosität abzulegen.
- Lassen Sie ihn zunächst das Erlebte im Zusammenhang erzählen. Hören Sie nicht nur darauf, was der Zeuge sagt, sondern beachten Sie auch, wie er es sagt (u.a. Stimme, Mimik, Körpersprache). Versuchen Sie zu erkennen, warum er so aussagt (Interessenlage/verschieden Zeugentypen). Schreiben Sie dies so mit, dass es Ihnen eine Hilfe für Ihre Entscheidung ist.
- Stellen Sie sodann ergiebige Fragen. Verhandeln Sie jeden Punkt möglichst zu Ende, ehe Sie Fragen zum nächsten stellen.
- Seien Sie dabei zurückhaltend in der Mitteilung von Informationen. Sagen Sie nicht, was Sie bisher alles von der Sache wissen und welche Antwort Sie erwarten.
- Seien Sie sich bewusst, dass die Art Ihrer Vernehmung auf einen Zeugen einwirkt. Fördern Sie die Gegenüberstellung von Zeugen und Verfahrensbeteiligten mit unterschiedlichen Wahrnehmungen /Aussagen. Behalten Sie bei der Vernehmung die Beteiligten im Blick.
- Vermitteln Sie dem Zeugen das Gefühl, dass er für das Verfahren wichtig ist und gegen unberechtigte Angriffe durch Sie geschützt wird.
- Sorgen Sie für eine Protokollierung, mit der auch andere weiterarbeiten können.
- Geben Sie allen Beteiligten am Ende der Verhandlung die Möglichkeit, noch etwas zu sagen.
- Beziehen Sie sie soweit wie möglich in die Entscheidungsfindung ein.

Berichtigungen

1. Berichtigung eines Protokolls nach §122 SGG i.V.m. §164 ZPO

- Protokollabschriften von Bet. zurückfordern
- Berichtigungsbeschluss fertigen:

Anlage zur Sitzungsniederschrift vom
in Sachen ...
Az: S

Beschluss

Die Sitzungsniederschrift vom xx.xx.xxxx wird gemäß § 122 i.V.m. §164 ZPO wie folgt berichtigt:
Auf Blatt 2 der Sitzungsniederschrift heißt es statt "die Berufung zulassen" " die Berufung nicht zulassen".
Auf Blatt 2 der Sitzungsniederschrift in Zeile 17 heißt es statt "vom 31.10.1989" "vom 25.10.1989".

- Unterzeichnung des Berichtigungsbeschlusses von Vorsitzenden und Protokollführer.
- Berichtigungsbeschlusses mit Protokoll verbinden.

2. Berichtigungsbeschluss zum Urteil nach § 138 SGG

Die Berichtigung eines Urteils oder Beschlusses wird wie folgt durchgeführt:

- Erlass eines Berichtigungsbeschlusses nach §138 SGG

in pp (volles Rubrum)

hat die Kammer des Sozialgerichts ... am ... durch den Richter ... als Vorsitzender beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses vom wird wie folgt berichtigt:
Ich helfe der Beschwerde nicht ab.

oder

Das Rubrum des Beschlusses vom ... wird wie folgt berichtigt:
An Stelle des genannten Aktenzeichens S 9 Ar 116/93 tritt das Aktenzeichen S 7 (9) Ar 116/93
An Stelle des genannten Spruchkörpers 9. Kammer tritt der Spruchkörper 7. Kammer

- Zurückfordern der Urteilsausfertigungen von den Beteiligten
- Vermerk des Berichtigungsbeschlusses auf den Urteilen

a) Vermerk auf dem vom Richter unterzeichnetem Urteil:

Berichtigt durch Beschluss vom ...

Die Ausfertigung des Urteils vom ...

für den Kläger (-bevollmächtigten) und die Beklagten ist mit der Ausfertigung des Berichtigungsbeschlusses vom ...verbunden worden.

Düsseldorf, den ...

(Name)

Regierungs
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

b) Vermerk des Berichtigungsbeschlusses auf allen Urteilsausfertigungen:

Berichtigt durch Beschluss vom ...
Düsseldorf, den ...

(Name)
Regierungs
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Zustellung des Berichtigungsbeschlusses und Übersendung der Urteilsausfertigung mit Berichtigungsvermerks an die Bet. oder Verbindung des Berichtigungsbeschlusses oben links X an das Urteil ösen und Urteil an Bet übersenden.

Anhang

1. Verfügung nach Eingang von Gutachten

Vfg.

- Ablichtung / Durchschrift des / der Gutachten: Bl. GA senden an:
- Kl./Kl.-Bev. z.K. mit Zusatz: D. Bekl. ist zunächst zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Kl./Kl.-Bev. zur Stellungnahme und **gegen EB** binnen 4 Wochen mit Zusatz / Zusätzen (wenn bzw. wie angekreuzt):
- Wird die Klage im Hinblick auf das Ergebnis der Begutachtung zurückgenommen?
- Wird die Berufung im Hinblick auf das Ergebnis der Begutachtung zurückgenommen?
- Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen derzeit nicht in Betracht gezogen werden. Falls ein Antrag nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beabsichtigt ist, wird für diesen Antrag unter Hinweis auf § 109 Abs. 2 SGG eine **Frist von Wochen** gesetzt. Der zu zahlende Kostenvorschuss wird voraussichtlich ,00 € überschreiten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt geklärt erscheint und dass weitere Ermittlungen von Amts wegen derzeit nicht beabsichtigt sind. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu stellen; das bedeutet: Sie können beantragen, dass zusätzlich noch ein bestimmter Arzt gutachterlich gehört wird. Falls Sie einen solchen Antrag beabsichtigen, muss dieser Antrag **binnen Wochen** beim Gericht (Eingang beim Gericht) gestellt werden. Falls der Antrag verspätet gestellt wird, müssen Sie damit rechnen, dass der Antrag abgelehnt wird (§ 109 Abs. 2 SGG). In dem Antrag muss der Arzt, der gehört werden soll, mit Namen und vollständiger Anschrift angegeben werden. Die Anhörung des Arztes wird davon abhängig gemacht, dass Sie die Kosten für die Anhörung vorab bei Gericht einzahlen. Der von Ihnen zu zahlende Kostenvorschuss nebst Bankverbindung für die Einzahlung wird Ihnen nach rechtzeitigem Eingang des Antrags mitgeteilt werden. Der von Ihnen einzuzahlende Kostenvorschuss beträgt mindestens ,00 €.

Für die Erhebung von Einwendungen, für Anträge auf Erläuterungen und für Ergänzungsfragen betreffend des/der übersandten Gutachten/s wird gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz i.V.m. § 411 Abs 4 Zivilprozessordnung eine Frist von _____ **Wochen** nach Erhalt des/r Gutachten/s gesetzt.

mit weiterem Zusatz: s. Rückseite

(Unterschrift – kein Namenszeichen bei Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung)

Bekl. z.K. mit Zusatz: D. Kl. ist zunächst zur Stellungnahme aufgefordert worden

Bekl. zur Stellungnahme binnen 4 Wochen mit Zusatz / Zusätzen (wenn bzw. wie angekreuzt) und Vw-Akten:

Wird die Berufung im Hinblick auf das Ergebnis der Begutachtung zurückgenommen?

Wird im Hinblick auf das Ergebnis der Begutachtung ein Vergleichsangebot unterbreitet?

mit weiterem Zusatz: s. Rückseite

Beigel. z.K. und St.

2. Frau/Herrn Kostenbeamten

3. Wv:

2. Protokoll ohne Zeugen

Vorlage für ein mit Diktiergerät gefertigtes Sitzungsprotokoll

Vorspann der Sitzungsrolle abdiktieren

Auf die Hinzuziehung eines Protokollführers wird gemäß §§ 122 SGG, 159 Abs.1 ZPO verzichtet.
Die Sitzungsniederschrift wird von der/dem Vorsitzenden gemäß §§ 122 SGG, 160a ZPO auf Tonträger diktiert und anschließend übertragen.

Protokoll

In Sachen ... gegen ...
Az.

Beginn des Termins:

Nach Aufruf der Streitsache erscheint/erscheinen

- der/die Kläger/in
- als Prozessbevollmächtigte/r des/der Klägers/in:
unter Bezugnahme auf die Vollmacht Bl. Gerichtsakte

oder

- der/die Kläger/in erklärt: "Ich bevollmächtige Herr/Frau mit der Wahrnehmung meiner Interessen im Verfahren " (Fehlen der Original-Vollmacht in der Akte)

- für die/den Beklagte/n:
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminevollmacht / unter Vorlage einer
Terminevollmacht

- als Dolmetscher/in:
unter Berufung auf den von ihm/ihr beim geleisteten Dolmetschereid erklärt der/die Dolmetscher/in: "Ich
werde treu und gewissenhaft übertragen"
oder
der/die Dolmetscher/in wird nach Belehrung vereidigt und erklärt: "Ich werde treu und gewissenhaft
übertragen"

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit den Beteiligten erörtert.

Der/die erklärt:

Die Erklärung wird vorläufig aufgenommen, abgespielt und genehmigt.
oder
Die Beteiligten verzichten auf das Abspielen der laut diktierten Erklärung der/des

Bei prozessbeendender Erklärung: vorgespielt und genehmigt
Bei Anträgen: vorgespielt und genehmigt

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen; die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt; die Kammer weist nach Zwischenberatung die Beteiligten
daraufhin, dass.....

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung wird folgendes Urteil verkündet: Urteilstenor abdiktieren

Ende des Termins: ...

3. Protokoll mit Zeugen

Vorlage für ein mit Diktiergerät gefertigtes Sitzungsprotokoll

Vorspann der Sitzungsrolle abdiktieren

Auf die Hinzuziehung eines Protokollführers wird gemäß §§ 122 SGG, 159 Abs.1 ZPO verzichtet.
Die Sitzungsniederschrift wird von der/dem Vorsitzenden gemäß §§ 122 SGG, 160a ZPO auf Tonträger
diktiert und anschließend übertragen.

Protokoll

In Sachen ... gegen ...
Az.

Beginn des Termins:

Nach Aufruf der Streitsache erscheint/erscheinen

- der/die Kläger/in
- als Prozessbevollmächtigte/r des/der Klägers/in:
unter Bezugnahme auf die Vollmacht Bl. Gerichtsakte

oder

- der/die Kläger/in erklärt: "Ich bevollmächtige Herr/Frau mit der Wahrnehmung meiner Interessen im

Verfahren " (Fehlen der Original-Vollmacht in der Akte)

- für die/den Beklagte/n:
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht / unter Vorlage einer
Terminsvollmacht

- als Dolmetscher/in:
unter Berufung auf den von ihm/ihr beim geleisteten Dolmetschereid erklärt der/die Dolmetscher/in: "Ich
werde treu und gewissenhaft übertragen"
oder
der/die Dolmetscher/in wird nach Belehrung vereidigt und erklärt: "Ich werde treu und gewissenhaft
übertragen"

- als Zeuge/in:.....
Zusatz: unter Vorlage einer Aussagegenehmigung

nach Belehrung verlassen die Zeugen den Sitzungssaal
oder
bei Nichterscheinen eines/r Zeugen/in:
Es wird festgestellt, dass d. Zeug. mit PZU vom ... unter Hinweis auf § 380 ZPO geladen worden ist.

Dann:

a) Dem/r Zeugen/in wird aufgegeben sein/ihr Nichterscheinen binnen Wochen schriftlich
gegenüber dem Gericht zu entschuldigen. Die Verhinderungsgründe sind zu belegen. Der
Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses bleibt vorbehalten.

b) Muster eines Ordnungsgeldbeschlusses (s. unten)

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit den Beteiligten erörtert.

Der/die erklärt:

Die Erklärung wird vorläufig aufgenommen, abgespielt und genehmigt.
oder
Die Beteiligten verzichten auf das Abspielen der laut diktierten Erklärung der/des

Die Zeugen werden einzelnen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen. Die
Aussagen der Zeugen ergeben sich aus der Anlage zum Protokoll.

Die Aussage d. Zeug. ... wird vorläufig aufgezeichnet.

D. Zeug. erklärt:

Zur Person:
Ich heiße
bin ... Jahre alt
von Beruf
wohnhaft in

mit dem/der Kläger/in nicht verwandt oder verschwägert
oder
über Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht belehrt erklärt d. Zeug.:
"Ich will - nicht - aussagen"

Zur Sache:

vorgespielt und genehmigt
oder
die Beteiligten und d. Zeuge verzichten auf das Abspielen des in ihrer Gegenwart laut diktierten wesentlichen

Ergebnisses der Aussage und genehmigen die Aussage.

D. Zeug. wird - nicht - vereidigt.

Bei prozessbeendender Erklärung: vorgespielt und genehmigt

Bei Anträgen: vorgespielt und genehmigt

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen; die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt; die Kammer weist nach Zwischenberatung die Beteiligten daraufhin, dass.....

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung wird folgendes Urteil verkündet: Urteilstenor abdikieren

Ende des Termins: ...

4. Ordnungsgeldbeschluss (LSG)

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 10 _____ / _____

Beschluss

in dem Rechtsstreit

pp (volles Rubrum)

- Kläger/in -

gegen

- Land Nordrhein-Westfalen pp
- Bundesrepublik Deutschland pp
-

- Beklagte/r -

- Land Nordrhein-Westfalen pp
- Bundesrepublik Deutschland pp
-

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen durch den/die Vorsitzende/n Richter/in am
Landessozialgericht am

beschlossen:

Dem Zeugen/Der Zeugin (volle Anschrift) werden wegen
unentschuldigtem Fernbleibens im Termin vom

die durch sein/ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt; außerdem wird gegen ihn/sie ein Ordnungsgeld
in Höhe von ,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine
Ordnungshaft von Tagen (für je ,00 Euro ein Tag) festgesetzt.

Gründe

Nach § § 153, 118 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 380 Zivilprozessordnung werden einem
ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der unentschuldig nicht erscheint, die durch sein Ausbleiben
verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht
beigetrieben werden kann, Ordnungskraft festgesetzt. Das Mindestmaß für das Ordnungsgeld beträgt nach
Art 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch 5,00 DM, das Höchstmaß 1.000,00 Euro.

Der Zeuge/Die Zeugin

ist zum Termin zur Beweisaufnahme am ordnungsgemäß geladen worden. Die
Ladung enthielt den Hinweis, dass im Fall des unentschuldigtem Ausbleibens mit der Anwendung der
gesetzlich angedrohten Ordnungsmittel gerechnet werden muss.

Die Ladung erfolgte unter Mitteilung des Beweisthemas mit Postzustellungsurkunde, die dem Zeugen/der
Zeugin unter seiner/ihrer Wohnanschrift/Praxisanschrift

am

persönlich durch Niederlegung zu Händen von

zugestellt wurde.

Der Zeuge/Die Zeugin ist zum Termin nicht erschienen und hat sein/ihr Ausbleiben auch nicht entschuldigt.

Vorliegend

Unter Berücksichtigung des Berufes des Zeugen/der Zeugin

ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von ,00 Euro angemessen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines erneuten Ausbleibens ein weiteres
Ordnungsgeld zu verhängen ist; auch kann die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).